



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte
als Kernfach- und Ergänzungsfach
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 130)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1020). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Volkskunde/Kulturgeschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studienfach Volkskunde/Kulturgeschichte ist anwendungsorientiert und vermittelt in einer guten wissenschaftlichen Grundausbildung die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem traditionell interdisziplinären Wissenschaftsfeld.
²Volkskunde/Kulturgeschichte besteht aus den Teilfächern Volkskunde und Kulturgeschichte.
³Im B.A.-Studium müssen beide Fächer belegt werden, die B.A.-Arbeit erfolgt in einem der beiden Fächer.
- (2) ¹Volkskunde ist eine kulturwissenschaftliche Disziplin, die sich den Lebensformen der Menschen zuwendet, vornehmlich im Bereich der eigenen (regionalen, deutschsprachigen) Kultur. ²Volkskunde ist ein empirisches Fach. ³Ihre Zugänge sind vornehmlich qualitativ („weiche Methoden“), die Arbeitsweisen hermeneutisch-interpretativ. ⁴Im Zentrum des Interesses steht die Popular- und Alltagskultur (Geschichte, Geschlecht, Gesellschaft, Symbole und Zeichen).
- (3) ¹Kulturgeschichte befasst sich schwerpunktmäßig mit der eigenen Kultur, d.h. mit der europäisch-abendländischen Kultur. ²Die Kulturgeschichte gewinnt ihre Erkenntnisse in methodisch verantworteter Weise aus Quellen (empirisch vorfindlichen Substraten, Objektivationen des Kulturprozesses), unter denen traditionell Schriftquellen an erster Stelle stehen (im Blick auf das Privatleben von Menschen also beispielsweise Autobiographien, Tagebücher, Briefe, Reiseberichte usw.), die jedoch im Rahmen einer fortschreitenden Kulturwissenschaft zunehmend durch Sachrelikte, Bildquellen und musikalische Überlieferung ergänzt werden.
- (4) Volkskunde/Kulturgeschichte beinhaltet ein verpflichtendes Praxismodul, in dem die Studierenden erste Erfahrungen in relevanten Berufsfeldern sammeln, sowie die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Präsentationskompetenz, Sprachkompetenz u.a.).
- (5) ¹Ziel ist, neben der Vermittlung fachspezifischer wissenschaftlicher Fähigkeiten, der Erwerb von kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit. ²Damit erlangen die Absolventen des Studienfachs eine berufsbefähigende Ausbildung - zum Beispiel für die Arbeit in Museen. ³Der Bachelorstudiengang qualifiziert für ein aufbauendes Masterstudium, insbesondere im Bereich Volkskunde/Kulturgeschichte an der Friedrich-Schiller-Universität, sowie für die entsprechenden Studiengänge im In- und Ausland.
- (6) ¹Bei Wahl von Volkskunde/Kulturgeschichte als Kernfach werden als Ergänzungsfächer empfohlen: Geschichte, Germanistik, Religionswissenschaft, Erziehungswissenschaften, Anglistik/Amerikanistik, Südosteuropastudien, Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement, Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Soziologie, Politikwissenschaft, Grundlagen des Christentums. ²Weitere Zweitfächer sind nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.
- (7) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (10 ECTS) werden integriert in den Modulen vermittelt und beinhalten den Erwerb von Fähigkeiten zur fachgerechten Vorbereitung, Recherche, Aufbereitung, Präsentation und Verschriftlichung wissenschaftlicher Inhalte.



§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 ECTS (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 ECTS) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 ECTS) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 ECTS (900 h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Die einzelnen Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Volkskunde/ Kulturgeschichte in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studienfach Volkskunde/Kulturgeschichte besteht im Kernfach aus insgesamt 12 Modulen, im Ergänzungsfach aus insgesamt 6 Modulen. ²Es umfasst im Kernfach 8 Pflichtmodule, 1 Praxismodul, 1 Modul FSQ, 1 Modul ASQ, 1 Modul Bachelor-Arbeit. ³Das Ergänzungsfach umfasst 4 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule, die aus einem Pool von weiteren 4 Modulen zu wählen sind.
- (4) Kernfach:
- BA_VK 1: Grundlagen der Volkskunde (10 ECTS)
 - BA_VK 2: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
 - BA_VK 3: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
 - BA_VK 4: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
 - BA_KG 1: Grundlagen der Kulturgeschichte (10 ECTS)
 - BA_KG 2: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)
 - BA_KG 3: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
 - BA_KG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)
 - VKKG Prax (10 ECTS)
 - VKKG BA (10 ECTS)
 - VKKG FSQ (10 ECTS)
 - VKKG ASQ (10 ECTS)



Es sind folgende Modulabhängigkeiten zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
VKKG_BA	140 ECTS und Nachweis von 4 Exkursionstagen

(5) Ergänzungsfach:

Pflichtmodule:

- BA_VK 1: Grundlagen der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_VK 2: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_KG 1: Grundlagen der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 2: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)

Wahlpflichtmodule (20 ECTS): jeweils ein Modul aus der Volkskunde und 1 Modul aus der Kulturgeschichte müssen belegt werden.

- BA_VK 3: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- BA_VK 4: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- BA_KG 3: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)

Bei der Anmeldung zur B.A.-Arbeit im Kernfach sind 3 Exkursionstage nachzuweisen.

(6) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 ECTS eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (VKKG Prax 10 ECTS) und fachspezifische Schlüsselqualifikationen, die integriert vermittelt werden (FSQ 10 ECTS)
- und einen Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (ASQ 10 ECTS), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können, die im ASQ-Angebot der Philosophischen Fakultät aufgelistet sind.

(7) ¹Vor Antritt eines Auslandssemesters bzw. eines vorübergehenden Wechsels an eine andere Universität hat der Studierende in einer Studienfachberatung zu klären, ob und welche dort zu erbringenden Studienleistungen den Teil eines Moduls bzw. ein oder mehrere Module aus dem unter Absatz 4 und 5 genannten Modulprogramm ersetzen können. ²Verbindliche Vereinbarungen darüber werden in einem individuell getroffenen learning agreement schriftlich festgehalten. ³Die Vereinbarungen des learning agreements bilden die Grundlage für eine spätere Anerkennung von außerhalb der Friedrich-Schiller-Universität erworbenen ECTS-Punkten.

§ 6

Modulbeschreibungen

(1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.



- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes (Modulkatalog).
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 10 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.
- (4) Die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Praxismodul

Das Praxismodul kann in folgender Form absolviert werden: Entweder ein Praktikum im Umfang von 6 Wochen, das in Form eines Praktikumsberichts dokumentiert wird, sowie der Besuch eines begleitenden Seminars **oder** der Besuch eines im Bereich Volkskunde/Kulturgeschichte angebotenen Seminars mit Ausstellungs- oder Praxisprojekt und die Erfüllung der jeweils festgelegten Leistungsanforderungen.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, 22. Mai 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena